

Umwelt und Energie (uwe)

**Einlageblatt Merkblätter «Gewässerpflege in der Praxis»
«Bäche pflegen und aufwerten»**

1 Begriffe

Gewässerunterhalt (§ 8 WBG)

Der Gewässerunterhalt besteht aus dem **betrieblichen und dem baulichen Unterhalt** der Gewässer. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen.

Betrieblicher Gewässerunterhalt (§ 8 Abs. 2 WBG, § 4 WBV)

Der **betriebliche Gewässerunterhalt** umfasst

- a. die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
- b. den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,
- c. den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen

Die **Räumungs- und Reinigungsarbeiten** umfassen insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler.

Der **Erhalt und die Pflege der Ufervegetation** umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989.

Gewässerunterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu **melden**, wenn diese mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder -böschung verbunden sind, die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. Gestützt auf andere Rechtserlasse (z.B. Fischereigesetz, Heckenschutzverordnung) erforderliche Bewilligungen sind rechtzeitig einzuholen.

Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

Baulicher Gewässerunterhalt (§ 8 Abs. 3 WBG)

Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung möglichst schnell auszuführen sind.

Als Schutzbauten und -anlagen sind insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Uferverbauungen, Gerinneaufweitungen, Dämme, Leitwerke, Rampen, Sohlensicherungen, Bühnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischaufstiegs- und Fischabstieghilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern.

2 Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 10 WBG, § 6 WBV)

Detailliertere Angaben sind der «Hilfestellung für die Gemeinden zur Umsetzung des Wasserbaugesetzes 2019» zu entnehmen (siehe Link www.vif.lu.ch/naturgefahren).

Kanton

Der **bauliche Gewässerunterhalt** und der **Wasserbau** obliegen an allen öffentlichen Gewässern dem Kanton. Der Kanton kann diese Aufgaben an Gemeinden übertragen. Der **betriebliche Gewässerunterhalt** obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von **über 15 Meter** aufweisen, dem Kanton (§ 6 WBV «Kantonsgewässer»).

Gemeinde

Der **betriebliche Gewässerunterhalt** obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von **unter 15 Meter** aufweisen, der Gemeinde. Die Gemeinden können ihre Aufgaben mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Interessierte

Der **betriebliche und bauliche Gewässerunterhalt** und der **Wasserbau** bei privaten Gewässern sind von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen.

3 Kontakte, Beratung, Meldepflicht

Verkehr und Infrastruktur (vif) Abteilung Naturgefahren Arsenalstrasse 43, Postfach 6010 Kriens 2 Sternmatt Tel. 041 / 318 12 12	Beratung Wasserbau, Gewässerunterhalt, Umgang mit Auflandungen, Bewirtschaftung von Geschiebesammlern usw. Meldepflicht für betriebliche Gewässerunterhaltsarbeiten mit Eingriffen in die Gewässersohle oder –böschung, für Beseitigung von Ufervegetation, oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses (§ 4 WBG).
Landwirtschaft und Wald (lawa) Abteilung Natur, Jagd und Fischerei Centralstrasse 33, Postfach 6210 Sursee Tel. 041 / 349 74 00	Beratung Fischerei, Neophyten, Leitarten, Aufwertungen, Vernetzungsprojekte, Grabenpflege, Bewirtschaftung Pufferstreifen, Direktzahlungen. Bewilligungspflicht für Eingriffe in die Gewässersohle und –böschung (Fischereirecht), sowie Beseitigung Ufervegetation - Uferbestockung bei geschützten Objekten an 'Kantonsgewässern' und in Gebieten mit kant. Schutzverordnung (§8 Heckenschutzverordnung) Meldepflicht für betriebliche Gewässerunterhaltsarbeiten mit Eingriffen in die Gewässersohle oder –böschung, für Beseitigung von Ufervegetation, oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses (§ 4 WBG).
Umwelt und Energie (uwe) Abteilung Gewässer und Boden Libellenrain 15, Postfach 3439 6002 Luzern Tel. 041 / 228 60 60	Beratung Gewässerschutz, Gewässerraum, Entsorgungsfragen

4 Rechtsgrundlagen

Wasserbaugesetz (WBG) vom 17. Juni 2019

§8 Gewässerunterhalt

1 Der Gewässerunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Gewässer. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen.

2 Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst

- die erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten,
- den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation,
- den Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen.

3 Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen zur Infrastrukturerhaltung möglichst schnell auszuführen sind.

4 Soweit es zur Gewährleistung des Gewässerunterhalts zweckmässig ist, erlangen Kanton und Gemeinden an den Flächen zwischen den Gewässergrenzen nach § 4 das Eigentum und an den im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb dieser Flächen errichteten Bauten und Anlagen die erforderlichen dinglichen Rechte.

Massnahmen des Gewässerunterhalts innerhalb eines Waldes sind mit den forstlichen Massnahmen gemäss eidgenössischer und kantonaler Waldgesetzgebung zu koordinieren.

§10 Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

1 Der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau obliegen an den öffentlichen Gewässern unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton.

2 Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton, an den übrigen öffentlichen Gewässern der Gemeinde. Der Regierungsrat bezeichnet die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung.

3 Der Kanton kann seine Aufgaben wie folgt übertragen:

- der Regierungsrat im Einzelfall die Projektierung und Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten; ausnahmsweise kann auf eine Kostenübertragung ganz oder teilweise verzichtet werden
- der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle im Einzelfall den baulichen Gewässerunterhalt auf Gesuch hin einer Gemeinde oder Dritten auf deren Kosten; ausnahmsweise kann auf eine Kostenübertragung ganz oder teilweise verzichtet werden
- der Regierungsrat oder die zuständige Dienststelle den betrieblichen Gewässerunterhalt bei Vorliegen besonderer Rechtsverhältnisse mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten; diese sind vorher anzuhören

4 Die Gemeinden können ihre Aufgaben mit oder ohne Kostenfolge ganz oder teilweise Dritten übertragen. Diese sind vorher anzuhören.

Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. Okt. 2019

§4 Gewässerunterhalt

1 Die Räumungs- und Reinigungsarbeiten gemäss § 8 Absatz 2a WBG umfassen insbesondere die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser und von Auflandungen sowie das Bewirtschaften der Geschiebesammler. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden eine Richtlinie zum Umgang mit Auflandungen. Sie kann für das Bewirtschaften von Geschiebesammlern Betriebsreglemente erlassen.

2 Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation gemäss § 8 Absatz 2b WBG umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabfluss behindernden Bäume und Sträucher. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur kann auf Gesuch einer Gemeinde oder weiterer Interessierter auf deren Kosten Pflegepläne für die Pflege der Ufervegetation erarbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989.

3 Gewässerunterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden, wenn diese mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder –böschung verbunden sind, die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. Gestützt auf andere Rechtserlasse erforderliche Bewilligungen sind rechtzeitig einzuholen.

4 Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist nicht Bestandteil des Gewässerunterhalts.

§6 Aufgaben des Kantons

1 Die folgenden Gewässerabschnitte sind vom Kanton im Sinn von § 10 Absatz 2 WBG betrieblich zu unterhalten:

- a. Reuss, Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze Zug/Aargau,
- b. Kleine Emme, Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in die Reuss (Luzern-Emmen),
- c. Waldemme, Kantonsgrenze Obwalden bis Zusammenfluss mit Wissemme (Schüpfheim),
- d. Rotbach Flühli, Mündung Blattligraben bis Mündung in die Waldemme (Flühli),
- e. Hochwäldlibach, Verzweigung Hinter Pörtere (Flühli) bis Mündung in die Waldemme,
- f. Ilfis, Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze Bern,
- g. Grosse Entlen, Mündung Rotbach bis Mündung in die Kleine Emme,
- h. Grosse Fontanne, Mündung Seeblibach (Bramboden) bis Mündung in die Kleine Emme,
- i. Rümli, Mündung Chrümelbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in die Kleine Emme,
- j. Wigger, Mündung Seewag in Enziwigger bis Kantonsgrenze Aargau,
- k. Luthern, ab Brücke Eimatt (Grenze Ufhusen-Luthern) bis Mündung in die Wigger,
- l. Sure, Unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze Aargau.

Heckenschutzverordnung vom 19. Dez. 1989

§ 3 Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind geschützt. Als Uferbestockungen gelten Bäume und Sträucher in gruppenweise geschlossenem Bestand sowie Einzelbäume.

2 Ihre vorübergehende oder dauernde Beseitigung ist untersagt, insbesondere

- a. die Rodung, das Ausstocken oder das Abbrennen,
- b. das Fällen oder Beseitigen von einzelnen Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen von mehr als 80 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden.

3 Vorbehalten bleiben die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss § 4 und die Nutzungs- und Pflegemassnahmen gemäss § 5.

§ 4 Ausnahmegewilligung

1 Eine Ausnahmegewilligung wird erteilt, wenn

- a. die privaten Interessen des Gesuchstellers an der ganzen oder teilweisen Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen das öffentliche Interesse an deren Erhaltung überwiegen oder
- b. überwiegende andere öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern.

2 Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, kann vom Gesuchsteller eine Ersatzanpflanzung verlangt werden.

3 Die Ersatzanpflanzung eines Baumes ist unabhängig vom Stammumfang geschützt. § 3 Absätze 2b und 3 gilt sinngemäss.

§ 5 Nutzung und Pflege

1 Zur Förderung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen ist die dem Schutzzweck entsprechende Nutzung und Pflege, insbesondere das periodische Auslichten, gestattet.

2 Bei Uferbestockungen haben die Nutzung und Pflege Rücksicht zu nehmen auf

- a. den ungehinderten Abfluss des Hochwassers,
- b. die Sicherung der Böschung,
- c. die Bestockung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- d. den landschaftstypischen Charakter der Bäume und Sträucher,
- e. die landwirtschaftliche Nutzung des anstossenden Kulturlandes.

3 Ein Abschnitt einer Hecke, eines Feldgehölzes oder einer Uferbestockung darf höchstens alle drei Jahre auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten, bei Uferbestockungen höchstens aber 200 m lang sein.

4 Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Bäume im Sinn von § 3 Absatz 2b, die sich in Hecken, Feldgehölzen oder Uferbestockungen befinden.

§ 7 Gesuch

1 Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung ist schriftlich und begründet bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Schutzobjekt, auf welches sich das Gesuch bezieht, ist genau zu bezeichnen.

§ 8 Bewilligungsbehörde

1 Über das Gesuch entscheidet

- a. die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, wenn sich das geschützte Objekt an einem Gewässerabschnitt, der gemäss § 10 Absatz 2 des Wasserbaugesetzes vom Kanton betrieblich zu unterhalten ist, oder in einem Gebiet, für das der Regierungsrat eine Schutzverordnung erlassen hat, befindet.
- b. in den übrigen Fällen die Gemeinde.

Fischereigesetz vom 30. Juni 1997

§ 25 *Eingriffe und Massnahmen

1 Technische Eingriffe in die Gewässer gemäss dem Artikel 8 und Massnahmen nach den Artikeln 9 und 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei erfordern eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle (Iawa, Abt. Natur, Jagd und Fischerei).

Rechtsgrundlagen des Bundes

Der Gewässerunterhalt wird in der Bundesgesetzgebung vor allem im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz thematisiert. Neben raumplanerischen Massnahmen wie z.B. der Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerraumes ist der Hochwasserschutz durch Gewässerunterhalt zu gewährleisten. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer soll im Rahmen des Gewässerunterhaltes erhalten und verbessert werden, die Interessen der Fischerei sind zu berücksichtigen. Weiter ist die Bewirtschaftung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone im Bundesrecht (GSchV und DZV) geregelt.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Jan. 1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Okt. 1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991; SR 923.0
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Okt. 2013; SR 910.13